

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

**Erstattung von Aufwendungen für Lehr-
und Lernmittel, die nicht im Regelsatz
nach SGB II enthalten sind**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Jugendgemeinderat	21.11.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Sozialausschuss	04.12.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	20.12.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Die Vorlage informiert über die rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel, die nicht im Regelsatz nach SGB II enthalten sind.

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern
SOZ 9	+	Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern

Begründung:
Die unentgeltliche Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln ist leider keine Selbstverständlichkeit mehr. Bei Familien mit Kindern, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, können die für Lehr- und Lernmittel notwendigen Beträge rasch eine Höhe erreichen, die nicht ohne weiteres aus den laufenden Leistungen des Jobcenters bestritten werden kann.
In der Vorlage werden die rechtlich zulässigen Möglichkeiten dargestellt, wie den Familien seitens des Jobcenters und seitens des Amts für Soziales und Senioren geholfen werden kann bzw. derzeit geholfen wird.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)



II. Begründung:

Mit Antrag Nr. 0067/2007/AN haben die Antragsteller aus GAL-Grüne, Bunter Liste und SPD gebeten, sich für die Erstattung von Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel, die nicht im Regelsatz nach SGB II enthalten sind, einzusetzen, damit sie in geeigneter Form den Hilfeempfänger/innen erstattet werden.

I.

Im Gegensatz zur Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch – SGB – XII) hat der Gesetzgeber beim Arbeitslosengeld II (SGB II) die Regelleistung gesetzlich festgelegt.

Sie umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne die Anteile für Heizung), Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch die Pflege von Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben (§ 20 Absatz 1 SGB II). Davon nicht umfasst sind die Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) sowie die Sonderbedarfe für Erstausstattungen und Klassenfahrten nach § 23 Absatz 3 SGB II. Alle anderen einmaligen Bedarfe, für die nach dem alten Sozialhilferecht (BSHG) einmalige Leistungen möglich waren, wurden pauschaliert und in den monatlichen Regelbedarf einbezogen.

Dies hat zur Folge, dass darüber hinausgehende individuelle Bedarfstatbestände im SGB II keine Berücksichtigung finden können. Eine Öffnungsklausel, wie sie das SGB XII für die Sozialhilfe in § 9 – Besonderheiten des Einzelfalls – und in § 28 Absatz 1 – Abweichende Festlegung des Bedarfs – vorgesehen ist, fehlt im SGB II.

Lediglich der § 23 SGB II räumt die Möglichkeit ein, einen unabweisbaren Bedarf, der auf andere Weise nicht gedeckt werden kann, durch die Gewährung eines Darlehens zu befriedigen. Weiter ist festgelegt, dass das Darlehen durch Aufrechnung der monatlichen Regelleistung (max. 10 %) zu tilgen ist. Nach § 44 SGB II dürfen die Träger Ansprüche erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

Träger der Regelleistung ist die Bundesagentur für Arbeit (§ 6 Absatz 1 SGB II). Die rechtliche Zuständigkeit bleibt auch bei gemeinsamer Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II bestehen.

II.

Bei der in der Begründung des Antrags Nr. 0067/2007/AN angeführten Entscheidung des Sozialgerichts Berlin vom 13. Oktober 2005 (Az.: S 37 AS 12025/05) handelt es sich um eine Einzelmeinung, die in dieser Form bisher von keinem anderen Sozialgericht bzw. Landessozialgericht bestätigt worden ist.

Aus der Entscheidung geht nicht hervor, dass es für die Gewährung eines Darlehens nach § 23 SGB II unabdingbare Voraussetzung ist, dass der geltend gemachte Bedarf nicht auf andere Weise gedeckt werden kann. In einem Beschluss vom 19. Juli 2006 hat dasselbe Sozialgericht den Einsatz auch von geschützten Vermögensteilen (§ 12 SGB II) gefordert, ehe eine darlehensweise Hilfe in Betracht kommt (Az.: S 106 AS 6175/06 ER).

Der Erlass von Ansprüchen nach § 44 SGB II setzt die „Unbilligkeit im Einzelfall“ voraus, d. h. es muss eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der jeweiligen Fallkonstellation erfolgen. Der grundsätzliche Rückforderungsverzicht für eine bestimmte Gruppe von Leistungsbeziehern widerspräche einer pflichtgemäßen Rechtsanwendung.

Unter Beachtung der in § 6 Absatz 1 SGB II getroffenen Zuständigkeitsregelung, wonach der BA u. a. die Gewährung der Regelleistung obliegt, ist es der Trägerversammlung nicht möglich, durch Beschluss den Umfang bzw. die Art dieser Leistung festzulegen.

Die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit beruft sich in ihrer Stellungnahme vom 5. Okt. 2007 zu dieser Frage auf die oben dargelegte Rechtslage und sieht in § 44 SGB II ein Instrument, das auch bei der Darlehensgewährung nach § 23 SGB II im Einzelfall zu Anwendung kommen kann.

III.

Der Vorsitzende der Trägerversammlung hat im Namen der Stadt Heidelberg die ARGE „Jobcenter“ aufgefordert, die Mitarbeiter/innen auf die Möglichkeit der Übernahme von Lehr- und Lernmittelkosten nach § 23 SGB II und des Erlasses von Forderungen nach § 44 SGB II nochmals ausdrücklich hinzuweisen und um eine „kundenorientierte“ Umsetzung gebeten. Diese Information ist zwischenzeitlich erfolgt.

Ungeachtet der bisherigen Ausführungen werden in begrenztem Umfang auch der Stadt zur Verfügung stehende Spendenmittel zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für bedürftige Familien eingesetzt.

Der Deutsche Städtetag hat die Problematik mittlerweile aufgegriffen und mit einem Beschluss seines Präsidiums vom 24. Okt. 2007 die Bundesregierung u. a. aufgefordert, die Regelsätze nach dem SGB II zu überprüfen und dabei ein akzeptables Verfahren für die Festlegung der Leistungshöhe zu entwickeln, das besonders die Bedarfe von Kindern berücksichtigt, ohne dass ein Verweis auf zusätzliche Leistungen im SGB XII erfolgt.

gez.

Dr. Joachim Gerner